

Name der Firma und Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Kassenzeichen
	Telefon-Nr.

Stadt Rathenow  
 Amt für Wirtschaft und Finanzen  
 Sachgebiet Steuern  
 Berliner Str. 15  
 14712 Rathenow

Telefon: 03385/596-356  
 oder 03385/596-355/596-353  
 Fax: 03385/596-6380  
 e-mail: [steuern@stadt-rathenow.de](mailto:steuern@stadt-rathenow.de)

### Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit für den Monat \_\_\_\_\_ Jahr \_\_\_\_\_

Die Vergnügungssteuererklärung für die in einem Monat gehaltenen Apparate ist bis zum 7. Werktag des darauffolgenden Monats bei der Stadt Rathenow einzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 10 der Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung - (VergnStSa) in der Fassung vom 13.12.2023 sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke\* für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Namen des Geräteherstellers, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des Zählwerkausdruckes, den Einwurf, den Auswurf, die Veränderungen der Röhren- und Dispenserinhalte, die elektronische Kasse, die erste und die letzte Sequenznummer und alle für die Besteuerung nach § 4 VergnStSa notwendigen Angaben enthalten müssen.

Gemäß § 4 Abs. 1 VergnStSa bemisst sich die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Bruttospielertrag pro Kalendermonat und Apparat. Der Bruttospielertrag ist der Betrag, um den die Einsätze die Gewinne übersteigen (sogenannter Spieleraufwand). Ein negativer Bruttospielertrag eines Apparates im Kalendermonat ist mit 0,00 EUR anzusetzen.

Die Steuererklärung erfolgt für den Bruttospielertrag der in Anlage 2 aufgeführten Apparate. Die für den o.g. Zeitraum erstellten Zählwerkausdrucke wurden beigelegt. Sie ergeben eine lückenlose zeitliche Dokumentation des Bruttospielertrags am genannten Aufstellort.

Bruttospielertrag	Steuersatz	Vergnügungssteuer	
€	<u>In Spielhallen u.ä.</u>	€	
	a) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024		14 v.H.
	b) vom 01.01.2025 bis 31.12.2025		15 v.H.
	c) ab dem 01.01.2026		16 v.H.
€	<u>In Gaststätten u.ä.</u>	€	
	a) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024		10 v.H.
	b) vom 01.01.2025 bis 31.12.2025		11 v.H.
	c) ab dem 01.01.2026		12 v.H.
Insgesamt zu entrichtende Steuer		€	

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

* Original-Zählwerkausdruck bitte wieder zurück
---

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters

Die zu zahlende Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.